



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2009 Nr. 27](#)
Veröffentlichungsdatum: 05.11.2009
Seite: 553

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den finanziellen Ausgleich des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

83

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den finanziellen Ausgleich des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 5. November 2009

Aufgrund des § 23 Absatz 5 Satz 3 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 ([GV. NRW. S. 482](#)) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den finanziellen Ausgleich des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. November 2008 ([GV. NRW. S. 670](#)) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1
Gesamthöhe des finanziellen Ausgleichs

Die Gesamthöhe des den Landschaftsverbänden sowie den Kreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2009 auszahlenden finanziellen Ausgleichs nach § 23 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf 34.382.247,59 € angepasst.

Der Auszahlungsbetrag in 2009 verteilt sich auf die einzelnen Aufgabenbereiche wie folgt:

Schwerbehindertenrecht	17.054.965,31 Euro
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	4.696.402,10 Euro
Soziales Entschädigungsrecht einschl. Kriegsopferversorgung	12.414.620,18 Euro
Bergmannsversorgungsschein	216.260,00 Euro.

Die Verteilung auf die kommunalen Körperschaften ergibt sich aus der **Anlage 1.**“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. November 2009

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

GV. NRW. 2009 S. 553

Anlagen

Anlage 1 (Anlage)

[URL zur Anlage \[Anlage\]](#)